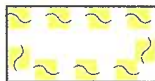


## Planzeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



**Gewerbegebiet**



**Flächen für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.**  
(§5 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 4 BauGB)



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

## Hinweise

### Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Schmutzwasserentsorgung

Aufgrund der nur aufwendig herzustellenden Schmutzwasserentsorgung ist das Plangebiet für abwasserintensive Betriebe nicht geeignet. Es sind ausschließlich solche Betriebe zulässig, in denen keine produktionsspezifischen Abwässer aus gewerblichen Tätigkeiten anfallen oder in denen die produktionsspezifischen gewerbliche Abwässer in hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Behältnissen gesammelt und zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen, kommunalen Kläranlage abgefahren werden.



AUFGESTELLT  
DURCH  
DIE SAMTGEMEINDE  
KIRCHDORF

## Samtgemeinde Kirchdorf Landkreis Diepholz

### 121. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Gewerbebetrieb Strange"

in der Gemeinde Wehrbleck

**ABSCHRIFT**

Planverfasser:



**Schwarz + Winkenbach**  
Bürogemeinschaft für  
Raum- und Umweltplanung

Dipl. Ing. **Stefan Winkenbach**  
Hasberger Dorfstr. 9  
27751 Delmenhorst  
Tel. 04221 / 444 02

Datum:  
**24.08.2020**

Maßstab:  
**1: 5.000**

Planstand:  
**Beschluss**

**NORD**

# Planzeichnung

Maßstab: 1:5.000  Nord



iverfassungs-  
aus der

nutzungs-  
worden.

Delmenhorst.

zugestimmt und  
n 26.06.2020  
sentlichen,  
iB öffentlich  
ww.kirchdorf.de

IS

Auflagen / mit

innten Auflagen /  
s hat wegen der  
urden am

3.2021 im  
it am 01.03.2021

erung des

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 121. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher  
(Samtgemeindebürgermeister)

L.S.

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

## Planunterlagen

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1000 (ALK) / dargestellt im Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Sulingen

## Planverfasser

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 29.12.2020

gez. Stefan Winkenbach.

## Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.07.2020 bis 06.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie über das Landesportal <https://lvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 21.12.2020 beschlossen.

Kirchdorf, den 15.01.2021

gez. Kammacher

## Genehmigung

Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 00242/2021/82) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ..... ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 11.02.2021

gez. i.A. Maas  
Landkreis Diepholz

L.S.

## Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den .....

## Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 01.03.2021 wirksam geworden.

Kirchdorf, den 10.03.2021

gez. Kammacher

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den .....